

Beschluss: (gegen die Stimmen der AfD)

1. Der Stadtrat begrüßt und unterstützt die dargestellten Maßnahmen im Referat für Bildung und Sport zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ausstehenden Bedarfe erneut für den Eckdatenbeschluss anzumelden und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,17 VZÄ (4 LWSt.) im Bereich Lehrdienst Realschulen zum 01.09.2023 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.666 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 16.998 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 5.347 € (40% des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 3,0 VZÄ (1,0 VZÄ pädagogische Sachbearbeitung, 0,5 VZÄ SB Fortbildung, 1,0 VZÄ Schulpsychologie, 0,5 VZÄ Sozialpädagogik) im Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement zum

01.01.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die jeweils betroffenen Haushaltsansätze sind entsprechend dieses Beschlusses anzupassen.

(Mit Maßgabe Ziffer 4, Absatz 1) Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 159.649 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 49.753 € (40% des JMB).

5. (Mit Maßgabe Ziffer 4, Absatz 1) Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 3.840 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.536 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Sachkosten für Zusatzqualifikationen/Selbstbehauptungskurse und Prävention bzw. Intervention Gewalt/Schutzkonzepte in Höhe von 186.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden. Die jeweils betroffenen Haushaltsansätze sind entsprechend dieses Beschlusses anzupassen.
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Realschulen und Schulen besonderer Art erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 16.998 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 16.998 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. (Mit Maßgabe Ziffer 4, Absatz 1 und Ziffer 6) Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 288.378 € und

dauerhaft ab 2024 um bis zu 284.538 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 288.378 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 284.538 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

9. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04715 vom 29.11.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06125 vom 28.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06886 vom 02.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02140 vom 22.11.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03242 vom 07.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03319 vom 16.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
16. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.